



STATUTEN FEUERWEHRVEREIN BASSERSDORF

(gegründet am 18. November 1991)



I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Begriff, Sitz

Unter dem Namen «Feuerwehrverein Bassersdorf» besteht mit Sitz in Bassersdorf ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Zweck und Vereinstätigkeit

Der Verein bezweckt mit seinen Vereinsanlässen den Kameradschaftsgeist unter Gleichgesinnten zu pflegen und zu fördern. Durch das Mitwirken an Dorffesten vertritt der Verein die Feuerwehr Bassersdorf gegen aussen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. ORGANISATION

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Vereinsmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 4 Vereinsmitgliedschaft

Als Vereinsmitglied kann aufgenommen werden, wer in der Feuerwehr Bassersdorf aktiv mitwirkt oder mitgewirkt hat.

Angehörige der Jugendfeuerwehr Bassersdorf können als stimmberechtigte Vereinsmitglieder aufgenommen werden, sind jedoch von der Feuerwehrreise ausgeschlossen. Sie zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

Der Austritt erfolgt auf schriftliches Gesuch des Mitgliedes zuhanden der Generalversammlung. Bezahlte ein Vereinsmitglied trotz einmaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht, wird es aus dem Feuerwehr-Verein ausgeschlossen. Es erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Freimitgliedschaft

Wer dem Feuerwehrverein 25 Jahre als Vereinsmitglied (ohne Jugendfeuerwehrvereinsjahre) angehört hat, wird zum Freimitglied ernannt. Es ist vom Jahresbeitrag befreit. Die Vorstandsjahre zählen doppelt.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand (Präsident, Kassier, Aktuar, maximal 2 Beisitzer)
- c) die Revisoren

Art. 9 Vereinsversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Generalversammlung findet in der Regel am 3. Samstag im November statt. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher durch Zirkular an die Mitglieder. Das Zirkular muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten. Wichtige Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innert eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Jede formrichtige einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 10 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
4. Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung gemäss Bericht sowie Antrag der Rechnungsrevisoren
6. Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Genehmigung des Jahresprogramms
9. Genehmigung des Voranschlags
10. Wahlen:
 - Präsident
 - 2-4 Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
11. Wahlen der Funktionäre:
 - Reiseleiter
 - Fähnrich
 - Laternenwart
 - Wirtschaftsminister
 - Veteranenobmann
 - Webmaster
 - Jugendfeuerwehrbetreuer
12. Statuten
13. Anträge
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Art. 11 Stimmrecht

Es sind alle Vereinsangehörige stimmberechtigt.

Art. 12 Beschlüsse

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 21 und 22 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmungen beschlossen werden, mit dem relativen Mehr.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und wird immer auf 2 Jahre hin gewählt. Die Erneuerungswahlen finden jeweils in den ungeraden Jahren statt.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

III. PFLICHTEN DES VORSTANDES, DER REVISOREN UND FUNKTIONÄRE

Art. 15 Geschäftsführung und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte durch, welche nicht der Generalversammlung vorenthalten sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand hat die Kompetenz, über einmalige Ausgaben von Fr. 300.-- pro Fall, im Jahr jedoch max. Fr. 1000.-- zu bestimmen, welche im Voranschlag nicht aufgeführt worden sind.

Art. 16 Rechnungsführer

Der Kassier führt die Rechnung für den Verein und legt das Vermögen zinsbringend an.

Art. 17 Kontrollstelle

Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht für die Generalversammlung. Ihnen ist jederzeit Zugang zu den Rechnungsbüchern zu gewähren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind für die folgende Amtsdauer nicht wieder wählbar. Die Ablösung des Revisors erfolgt jährlich. Es ist jährlich ein Ersatzrevisor zu wählen.

Art. 18 Funktionäre

- | | |
|----------------------|---|
| Reiseleiter: | Der Reiseleiter organisiert die Vereinsreise. Er bestimmt selbst einen Gehilfen. |
| Fähnrich: | Er vertritt den Verein bei Vereins- und offiziellen Anlässen mit der Fahne. |
| Laternenwart: | Er ist verantwortlich dafür, dass sämtliche «Laternen» in den Feuerwehrfahrzeugen immer betriebsbereit sind. |
| Wirtschaftsminister: | Er ist verantwortlich für die Organisation des jährlichen Schlussabends anschliessend an die GV, das Sommernachtsfest sowie der Wirtschaftsbesuche nach den Übungen. Bei Bedarf bestimmt er selbst einen Gehilfen. |
| Veteranenobmann: | Er vertritt die Interessen der Veteranen im Verein und führt die Veteranenmitgliederliste. Obmann und Vorstand orientieren sich gegenseitig über wichtige Ereignisse und Entscheide.
Der Obmann organisiert Veteranenanlässe und -besichtigungen, sucht Helfer für Vereinsanlässe und orientiert die Veteranen über das Feuerwehr- und Vereinsgeschehen.
Ist er nicht Vorstandsmitglied, kann er zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, hat aber kein Stimmrecht. |
| Webmaster: | Er pflegt und unterhält die Homepage. Hält diese immer auf dem aktuellsten Stand und ist besorgt, dass Einträge im Gästebuch, welche rassistische oder politische Propaganda enthalten, gelöscht werden.
Veröffentlichungen erfolgen nur im Einverständnis mit dem Feuerwehrkommando und Feuerwehrverein. |

Jugendfeuerwehr- betreuer: Er ist verantwortlich, dass die Jugendfeuerwehr Bassersdorf (14.-18. Altersjahr) im Feuerwehrdienst, gemäss GVZ-Vorgaben, ausgebildet werden und betreut sie an Feuerwehr- und Vereinsanlässen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Vereinsmitglieder beträgt maximal 70.00sFr. und ist bis spätestens dem 31. März zu entrichten.

Die Vorstandsmitglieder (Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer) sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen und der, in den Statuten (Art 19) festgelegte, Mitgliederbeitrag.

Art. 21 Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste aufgeführt sein. Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution gutgeschrieben.

Die Statuten treten durch die Genehmigung an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. November 2008 in Kraft.

Alle früheren Statuten sind durch diese Neufassung aufgehoben.

8303 Bassersdorf, den 24. November 2008

Der Präsident

Christian Pfaller

Der Aktuar

Markus Lienhart

Vereinsgründung: 18. November 1991

Statutenänderungen: 30. April 1996
17. November 2001 (Teilrevision)
15. November 2003 (Art 9, 11, 17)
19. November 2005 (Art 4 und 17)
18. November 2006 (Art 17 und 18)
22. November 2008 (Art 3, 6 (neu), 12, 20)